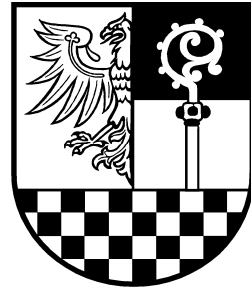


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

12. Jahrgang

Luckenwalde, 19. April 2004

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming am 19. Mai 2004	Seite 3
Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Bochow bei Jüterbog	Seite 5
Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in den Gemarkungen Bochow und Langenlipisdorf bei Jüterbog	Seite 6
Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming	Seite 7
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am 5. Mai 2004	Seite 15

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Regionale Planungs-
gemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 07.04.2004**

Die 2. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Mittwoch, den 19.05.2004, um 16:00 Uhr
im Deutschen Institut für Ernährungsforschung Potsdam-Rehbrücke
Konferenzzentrum, Haus E
Arthur-Scheunert-Allee 114-116
14558 Nuthetal**

statt.

Tagesordnung

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 1. Regionalversammlung vom 11.03.2004 in Brandenburg an der Havel
- TOP 3:** Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen
- 3.1 Wahl der Mitglieder, Wahlleiter
3.2 Wahl des Schriftführers
- TOP 4:** Wahlen Vorsitzender
- 4.1 Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung
4.2 Wahl der zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden der Regionalversammlung
- TOP 5:** Wahlen Regionalvorstand
- 5.1 Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes
5.2 Wahl der zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden des Regionalvorstandes
5.3 Wahl Stellvertreter für die Mitglieder des Regionalvorstandes

TOP 6: Wahlen Mitglieder im Planungsausschuss der Regionalversammlung,
Mitglieder der Regionalen Planungskonferenz

6.1 Wahl des Vorsitzenden des Planungsausschusses

6.2 Wahl der Mitglieder für den Planungsausschuss

6.3 Wahl Stellvertreter für den Vorsitzenden des Planungsausschusses

6.4 Wahl Stellvertreter für die Mitglieder des Planungsausschusses

6.5 Wahl Vertreter der Regionalversammlung in der Regionalen Planungskonferenz

6.6 Wahl Stellvertreter für die Vertreter der Regionalversammlung in der
Regionalen Planungskonferenz

TOP 7: Teilplan „Windenergienutzung“, Verfahren

TOP 8: Verschiedenes

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 07.04.2004

Lothar Koch
Vorsitzender

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Bochow bei Jüterbog**Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming
als Untere Wasserbehörde gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. April 2004**

Die Oehnaland Agrargesellschaft mbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von maximal 64.500 m³ Grundwasser pro Jahr aus einem ca. 75 m tiefen Brunnen am Standort Bochow

Messtischblatt 4044 (Jüterbog)

Brunnen Hy BocJb 1/04, Rechts-Wert: 45 76190 Hoch-Wert: 57 58730

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit der Nr. 3.2 der Anlage zum Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 03371/6082600 oder 6082605) während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I, S. 2350) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193)
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften, Artikel 1: Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (Gesetze und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1, Nr. 7, S. 62)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I, Nr. 58, S. 1695) zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I, Nr. 7, S. 1914)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (Gesetze und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1, Nr. 22, S. 302) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 295)

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkungen Bochow und Langenlipsdorf bei Jüterbog**Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. April 2004**

Der Landwirtschaftsbetrieb Hans-Jörg Schütze in 14913 Niedergörsdorf OT Langenlipsdorf beantragt einen 1. Nachtrag zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von maximal 198.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus zwei ca. 50 m tiefen Brunnen in den Gemarkungen Bochow, Flur 3, Flurstück 148 und Langenlipsdorf, Flur 3, Flurstück 9.

Messtischblatt 4044 (Jüterbog)

Brunnen Hy BocJb 1/04, Rechts-Wert: 45 75180 Hoch-Wert: 57 56550

Brunnen Hy BocJb 2/04, Rechts-Wert: 45 75300 Hoch-Wert: 57 56620

GWM Hy BocJb 1.1/04, Rechts-Wert: 45 74900 Hoch-Wert 57 56040

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit der Nr. 3.2 der Anlage zum Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 03371/6082600 oder 6082605) während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I, S. 2350) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193)
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften, Artikel 1: Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (Gesetze und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1, Nr. 7, S. 62)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I, Nr. 58, S. 1695) zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I, Nr. 7, S. 1914)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (Gesetze und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1, Nr. 22, S. 302) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 295)

Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 5. April 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

(1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Teltow-Fläming.

(2) Das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming besteht aus den amtsfreien Städten Baruth/Mark, Jüterbog, Luckenwalde, Ludwigsfelde, Trebbin und Zossen, den amtsfreien Gemeinden Am Mellensee, Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Niederer Fläming, Niedergörsdorf, Nuthe-Urstromtal und Rangsdorf sowie den Gemeinden des Amtes Dahme/Mark.

(3) Der Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming ist die Stadt Luckenwalde. Die postalische Anschrift lautet: 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Der Landkreis führt folgendes Wappen:

Gespalten und halb geteilt von Silber, Rot und Silber über einem in vier Reihen von Schwarz und Silber geschachten Schildfuß; vorne ein halber gold-bewehrter roter Adler am Spalt mit goldenem Kleestengel auf dem Flügel, hinten belegt mit einem goldenen Krummstab mit vier roten Edelsteinen am Knauf.

(2) Der Landkreis führt folgende Flagge:

Die Flagge besteht aus drei Streifen in den Farben Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 mit dem Kreiswappen im Mittelstreifen.

(3) Der Landkreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

§ 3 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Teltow-Fläming Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 4
Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 5
Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

(1) Die Kreistagsabgeordneten und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Landkreisordnung (LKrO) für das Land Brandenburg über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu befolgen.

(2) Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich:

- a) bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion oder dienstliche Stellung;
- b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratungen, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

(3) Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Landrat, nach Zustimmung durch den Vorsitzenden des Kreistages, im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" allgemein bekannt gemacht werden.

(5) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 6

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

- (1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 7

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 8

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen. Der Kreistag ist mindestens alle 12 Wochen einzuberufen, im übrigen sooft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten sind zu den Sitzungen des Kreistages schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden des Kreistages zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwölf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Vorlagen sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag durch den Vorsitzenden des Kreistages im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Beigeordneten und Dezernenten sind zu den Sitzungen des Kreistages einzuladen und haben an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen des Kreistages

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 38 LKrO insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Grundstücksgeschäften,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung.

§ 10 **Wertgrenzen bei Entscheidungen des Kreistages**

(1) Der Kreistag entscheidet über:

- a) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 18 LKrO,
- b) die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter im Rahmen von Grundstücksgeschäften (Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten) gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 LKrO,

sofern der Wert einen Betrag von 500 000 Euro übersteigt.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bis zu den jeweiligen Wertgrenzen der Kreisausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11 **Kreisausschuss**

(1) Der Kreisausschuss besteht aus vierzehn Kreistagsabgeordneten sowie dem Landrat.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Aus Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmt werden. Die Stellvertreter vertreten sich untereinander in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge. Fällt ein Stellvertreter aus, tritt an dessen Stelle derjenige, der an vorderster nicht in Anspruch genommener Stelle der Stellvertreterliste steht.

§ 12 **Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 13
Weitere Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bilden. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb dieser Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Kreistages, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(2) Zahl, Art und personelle Stärke der weiteren Ausschüsse werden durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die weiteren Ausschüsse gewählt werden sollen.

(3) Aufgabenrahmen und Befugnisse der weiteren Ausschüsse werden durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

(4) Für jedes Kreistagsmitglied in den weiteren Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Sind ein Kreistagsmitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so kann jedes der Kreistagsmitglieder aus den jeweiligen Fraktionen die Stellvertretung übernehmen.

§ 14
Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 9 entsprechend.

§ 15
Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekostenentschädigung für die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 16
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gemäß § 21 Absatz 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4) Sollte die Gleichstellungsbeauftragte in anderen Fällen Handlungsbedarf sehen, hat sie das Recht, sich nach Unterrichtung des Landrates schriftlich an den Vorsitzenden des Kreistages

und an die Vorsitzenden der Ausschüsse oder der Fraktionen zu wenden.

§ 17
Weitere Beauftragte

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 23 Abs. 4 LKrO für die folgenden Aufgabenbereiche Beauftragte:

1. Behinderten- und Seniorenarbeit
2. Soziale Integration von Ausländern
3. Wirtschaftsförderung

(2) Für ihre Befugnisse gelten die Absätze 2 bis 4 des § 16 entsprechend.

(3) Das Nähere zu den Geschäftsbereichen regelt eine Zuständigkeitsordnung.

§ 18
Beigeordnete

(1) Der Kreistag bestellt einen Ersten und zwei weitere Beigeordnete.

(2) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates bei dessen Verhinderung. Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten nimmt der weitere Beigeordnete, der Leiter des Dezernates IV, die Vertretung wahr. Im Falle von dessen Verhinderung wird die Vertretung durch den weiteren Beigeordneten, den Leiter des Hoch- und Tiefbauamtes, wahrgenommen.

(3) Der Landrat überträgt den Beigeordneten jeweils die Leitung eines Dezernates oder eines Amtes.

§ 19
Zuständigkeit des Landrates

(1) Dem Landrat obliegen die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.

(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Absatz 1 Buchstabe e LKrO gelten insbesondere:

a) Vergaben von Aufträgen für

- Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 1 Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamt- oder Gesamtjahresbetrag bis 50 000 Euro netto,
- Bauleistungen nach VOB oder Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Bauleistungen bis 125 000 Euro netto,
- Architekten- und Ingenieurleistungen, die nach VOF und geltender HOAI vertraglich gebunden werden sollen, sowie alle weiteren frei zu vereinbarenden Leistungen bis 125 000 Euro netto.

Eine Information zu diesen Vergaben erfolgt im Kreisausschuss.

- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5 000 Euro,
- c) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 50 000 Euro nicht überschreitet,
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens durch den Landkreis nicht mehr als 25 000 Euro beträgt,
- e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigt, dazu zählt nicht die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- f) Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter im Rahmen von Grundstücksgeschäften (Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten), sofern der Wert einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigt.

§ 20 **Personalangelegenheiten**

(1) Der Kreistag überträgt dem Landrat die Entscheidung über die Personalangelegenheiten gemäß § 62 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Landkreisordnung, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der in einem Beamtenverhältnis stehenden Dezenten und Amtsleiter.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeiter bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat.

(3) Die Übertragung der Leitung eines Amtes oder Dezernates bedarf der Zustimmung des Kreistages.

§ 21 **Unterrichtung der Einwohner**

(1) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistagssitzungen und öffentlicher Ausschusssitzungen kann entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse versandt werden.

(2) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Beginn der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Büro des Kreistages auszulegen.

§ 22
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Landrat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" vollzogen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für die Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- (5) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 23
Öffentliche Zustellung

Bei öffentlichen Zustellungen gemäß § 15 VwZG ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Bekanntmachungstafel in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming (Haupteingangsbereich), Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, auszuhängen.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 16. September 1999 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 8. Mai 2001 außer Kraft.

Luckenwalde, den 7. April 2004

Peer Giesecke
Landrat

Einladung

**zur öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Teltow-Fläming
am Mittwoch, dem 5. Mai 2004, um 17:00 Uhr
in die Kreisverwaltung Teltow-Fläming, 14943 Luckenwalde,
Am Nuthefließ 2, Beratungsraum B 2-1-02**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|---------------|
| 1 | Protokollkontrolle vom 11.02. 2004 und 10.03.2004 | |
| 2 | Erste Fortschreibung der Planung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit | 3-0165/04-III |
| 3 | Berichterstattung zur Umsetzung des Kita-Gesetzes | |
| 4 | Einvernehmensherstellung zur Satzung Blankenfelde/Mahlow | 3-0167/04-III |
| 5 | Vorschlagslisten der Schöffen für die Jugendgerichte | 3-0166/04-III |
| 6 | Informationsvorlage zur Kooperation Schule - Jugendhilfe | 3-0168/04-III |
| 7 | Sonstiges | |
| 8 | Beratung zu den Grundsätzen der JHA-Arbeit
Moderation: Korus Brandenburg | |

Böttcher
Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses